

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1904.

## Nr. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. November 1904,

die Viehzählung am 1. Dezember 1904 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 22. Oktober 1904 soll am 1. Dezember d. J. eine außerordentliche Viehzählung und gleichzeitig eine Zählung derjenigen in der Zeit vom 1. Dezember 1903 bis zum 30. November 1904 vorgenommenen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften die amtliche Fleischschau unterblieben ist, stattfinden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Zählung der Viehstücke und der Schlachtungen geschieht durch Umfrage von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft).

Die Zählung des Viehes erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, die der Schlachtungen nur auf Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

### § 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahme erfolgt durch die Gemeindevorstände bzw. Vertreter der Gutsbezirke, welche nach Bedürfnis bis zum 22. November d. J. bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben anserichenen Person in dem Vertrauen übertragen wird, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Zählung zu fördern bereit sei.

Röchl. Schwarzburg-Rudolst. Gesetzsammlung LXV.

32

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. November 1904.